

Geschäftsverzeichnisnr. 3967
Urteil Nr. 120/2006 vom 12. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2004 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2005, insofern es bestimmte Kredite eröffnet (« Gesundheitsförderung in der Schule » und « Betrieb der PMS-Zentren »), erhoben von der VoG Fédération des institutions médico-sociales und anderen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2004 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Oktober 2005, erste Ausgabe), insofern es bestimmte Kredite eröffnet (« Gesundheitsförderung in der Schule » und « Betrieb der PMS-Zentren »): die VoG Fédération des institutions médico-sociales, mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, rue Belliard 23A, die VoG Centre liégeois de médecine préventive, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Trappé 20, die VoG Centre de santé de Jolimont, mit Vereinigungssitz in 7100 Haine-Saint-Paul, rue Ferrer 196, die VoG Services libres interrégionaux du Namurois, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, rue du Lombard 24, die VoG P.S.E. Libre de Bruxelles-Capitale, mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, avenue J. & P. Carsoel, P. De Bucquois, wohnhaft in 6110 Montigny-le-Tilleul, rue du Corby 100, H. Wittorski, wohnhaft in 4100 Seraing, rue des D'Joyeux Wallons 81, G. Hayoit de Termicourt, wohnhaft in 4890 Thimister-Clermont, Counhaye 1, H. Nguyen Tran, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue des Moissons 52, L. Berdenne, wohnhaft in 5590 Ciney, rue du Chêne 43, und die VoG Les écoles catholiques de Waremme et environs, mit Vereinigungssitz in 4300 Waremme, avenue du Prince Régent 30.

Am 9. Mai 2006 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2004 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2005, insofern es einen Kredit in Höhe von 15 643 000 Euro in Programm 3 (« Gesundheitsförderung in der Schule ») des Organisationsbereichs 16 (« Gesundheit ») und Kredite in Höhe von 62 235 000 Euro und

6 706 000 Euro in den Programmen 4 (« Personalausgaben der PMS-Zentren ») und 5 (« Betrieb der PMS-Zentren ») des Organisationsbereichs 48 (« PMS-Zentren ») eröffne.

B.2.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien ermöglichten es diese Bestimmungen, deutlich die Beträge zu erkennen, die für die schulische Gesundheitsförderung bereitgestellt würden, und wiesen unter Berücksichtigung der Statistiken über den Besuch der verschiedenen Schulnetze einen Behandlungsunterschied zwischen den Schulnetzen hinsichtlich der Finanzierung der schulischen Gesundheitsförderung auf.

B.2.2. In einem ersten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dass dieser Finanzierungsunterschied eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Schulnetzen einführe, was gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoße.

In einem zweiten Klagegrund vertreten sie die Auffassung, dass dieser Finanzierungsunterschied die freie Wahl der Eltern unter Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung behindere, indem sie dazu verleitet würden, ihre Kinder ins Schulnetz der Gemeinschaft einzuschreiben.

B.3.1. Die meisten klagenden Parteien in dieser Rechtssache haben bereits eine Nichtigkeitsklage gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2003 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2004 eingereicht, insofern es Kredite zur « Gesundheitsförderung in der Schule » und das « Betrieb der PMS-Zentren » eröffnete.

Diese klagenden Parteien führten dabei dieselben Klagegründe an, wie sie nun im Rahmen dieser Klage vorgebracht werden.

B.3.2. Im Urteil Nr. 21/2006 vom 1. Februar 2006 hat der Hof die Klage aus folgenden Erwägungen wegen Unzulässigkeit abgewiesen:

« B.6.3. Während die klagenden Parteien einen Behandlungsunterschied zwischen Schulnetzen hinsichtlich der Gesundheitsförderung in der Schule bemängeln und Bestimmungen anfechten, die es erlauben sollen, die für die Gesundheitsförderung in der Schule bereitgestellten Beträge deutlich zu erkennen, unterscheiden sie in ihren Berechnungen weder die Beträge, die ausschließlich den PMS-Zentren der Gemeinschaft gewährt werden, noch diejenigen, die

ausschließlich für die Aufgaben der Gesundheitsförderung in der Schule in den PMS-Zentren der Gemeinschaft dienen.

Somit weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass der bemängelte Behandlungsunterschied, falls er denn erwiesen wäre, seinen Ursprung in den angefochtenen Bestimmungen hätte ».

B.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die von den klagenden Parteien zu Elementen befragt worden war, anhand deren die für die schulische Gesundheitsförderung in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren (nachstehend: PMS-Zentren) der Französischen Gemeinschaft bereitgestellten Beträge zu ermitteln wären, hat festgestellt, dass diese Dokumente als solche « nicht bestehen » und dass die Verwaltung Nachforschungen unternehmen müsste.

Im Rahmen der vorliegenden Klage sind die klagenden Parteien jedoch der Auffassung, diese Beträge ermittelt zu haben, und bitten den Hof, falls er sich nicht als ausreichend informiert erachte, hilfsweise die Französische Gemeinschaft anzuweisen, ihm auf der Grundlage von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof alle Dokumente zu übermitteln, anhand deren der Betrag der den PMS-Zentren von der Französischen Gemeinschaft für ihre Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung gewährten Zuschüsse genau festgestellt werden könne.

B.5.1. Das Dekret vom 20. Dezember 2001 über die Gesundheitsförderung in der Schule hat in Artikel 4 einen Unterschied hinsichtlich der Organisation der schulischen Gesundheitsförderung zwischen Schulnetzen eingeführt, indem es die Aufgaben der Gesundheitsförderung einerseits dem Personal der PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft und andererseits den anerkannten Dienststellen der von der Gemeinschaft subventionierten Schulen anvertraute.

B.5.2. Ohne dass die Sachdienlichkeit der von den Klägern angeführten Zahlen geprüft werden oder die Französische Gemeinschaft aufgefordert werden müsste, zusätzliche Informationen bezüglich dieser Beträge zu erteilen, kann der Hof nur feststellen, dass es konkret unmöglich ist, die für die schulische Gesundheitsförderung in den PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft bereitgestellten Beträge zu bestimmen, da diese Zentren neben den Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung andere Aufgaben erfüllen.

B.5.3. Diese praktische Unmöglichkeit, die Beträge zu trennen, die nur für die Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung bereitgestellt werden, ergibt sich aus dem vorerwähnten Dekret vom 20. Dezember 2001, das einen Unterschied im Bereich der Organisation der schulischen Gesundheitsförderung eingeführt hat.

Zwar beinhaltet dieser Organisationsunterschied als solcher, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 21/2006 erklärt hat, keinen Unterschied in der Finanzierung desselben Auftrags, doch er hat in der Praxis zur Folge, jeden Vergleich zu verhindern zwischen einerseits der Finanzierung von Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung im subventionierten Unterrichtswesen und andererseits der Finanzierung derselben im Unterrichtswesen der Gemeinschaft, da die Finanzierung der PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft dazu dient, sowohl die Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung als auch die anderen Aufgaben dieser Zentren zu decken.

B.5.4. Im Übrigen kann der Umstand, dass der Stellenplan der PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft durch den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 30. Januar 2003 « zur Festlegung der Normen bezüglich der Anzahl heilhilfsberuflicher Mitarbeiter und des Verwaltungspersonals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Französischen Gemeinschaft, die mit der schulischen Gesundheitsförderung in den Schulen der Französischen Gemeinschaft beauftragt sind » angepasst wurde, nicht zu einer anderen Feststellung führen, da dieser Erlass es einerseits nicht ermöglicht, zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass dieses Zusatzpersonal ausschließlich die Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung ausführen wird, und andererseits nur Auswirkungen auf die Personalausgaben der PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft und nicht auf die anderen Funktionskosten dieser Zentren hat.

Es ist daher unmöglich, in dem für das Funktionieren der PMS-Zentren der Französischen Gemeinschaft bereitgestellten Etat die präzisen Summen zu bestimmen, die ausschließlich für die Aufgaben der schulischen Gesundheitsförderung vorgesehen sind.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist folglich offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior